

Urteil zur Geschäftsstelle
gelangt am 15. Juni 2005

Amtsgericht Schwalmstadt

Geschäftsnummer:
44 Ls - 2 Js 10311/03

Die am 16.02.07. eingetretene
Rechtskraft wird bescheinigt.

Marburg, den 02. März 2007

[redacted], Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

In Verbindung mit Urteil

- Beschluss - vom 16.02.2007

Die am 9.2.07 eingetretene
Rechtskraft wird bescheinigt.

34513 Schwalmstadt, 27. März 2007

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Urteil

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen

1.

[redacted]

2.

[redacted]

3.

[redacted]

wegen Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz u.a.

Das Amtsgericht Schwalmstadt – Schöffengericht –

hat in der Sitzung vom 26.04., 10.05. und 24.05.2005, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [redacted]
als Vorsitzender.

Frau [redacted]

Herr [REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 24.05.2005 für Recht erkannt:

Gründe:

Die Angeklagten sind in 6 Fällen des gemeinschaftlich begangenen Vergehens des Betruges jeweils in Tateinheit mit Vergehen der Urkundenfälschung schuldig.

Der Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren
verurteilt.

Die Angeklagten [REDACTED] werden deshalb zu

Gesamtfreiheitsstrafen von je 2 Jahren
verurteilt, deren Vollstreckung jeweils zur Bewährung ausgesetzt wird.

Gegen den Angeklagten [REDACTED] wird deshalb ferner ein Berufsverbot als Apotheker von
1 Jahr und 6 Monaten angeordnet.

Die Angeklagten haben die Verfahrenskosten und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2, 267 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und 2, 25 II, 52 StGB, bzgl. [REDACTED] ferner § 70 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte [REDACTED] ist von Beruf gelernter Automechaniker, übt diesen jedoch nicht aus. Er gibt seinen Beruf mit „Profi-Bodybuilder“ an und betreibt in Gießen das Bodybuilding-Studio [REDACTED] in dem er insbesondere Bodybuilder wettkampfmäßig betreut und vorbereitet für Meisterschaften. Sein Einkommen gibt er mit 2.500,-- € netto monatlich an.

Im Bundeszentralregisterauszug vom 30.12.2004 ist bezüglich des Angeklagten [REDACTED] eine Eintragung vermerkt: Am 10.4.2002 wurde er vom Amtsgericht Wunsiedel durch Strafbefehl wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,-- € verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] ist von Beruf Raumausstatter. Er übt diesen im elterlichen Betrieb aus. Er lebt von seiner Ehefrau, mit der er zwei 10 und 5 Jahre alte Kinder hat, getrennt. Die Kinder leben bei der Mutter. Er selbst lebt mit der Zeugin [REDACTED] in eheähnlicher Gemeinschaft und gibt ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,-- € an, von dem er Unterhalt für seine Kinder zahlt. Ferner tilgt er ein Darlehen mit monatlich 100,-- €. Der Angeklagte [REDACTED] ist bisher gerichtlich ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister von 30.12. 2004 nicht bestraft.

Der Angeklagte [REDACTED] ist ledig, hat keine Kinder und auch keinerlei Unterhaltsverpflichtungen. Er gibt ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 3.300,-- € als Apotheker an und hat keine Verbindlichkeiten.

Der Angeklagte [REDACTED] ist ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister bisher gerichtlich nicht bestraft.

II.

Der Angeklagte [REDACTED] hat seit längerer Zeit Bodybuilding zum Hobby. Nachdem er in den normalen Fitness- und Trainingsstudios seine sportlichen Möglichkeiten erschöpft sah, wandte er sich an das in Bodybuilderkreisen europaweit als bestes Studio seiner Art gerühte Studio [REDACTED] in Gießen, in dem der Angeklagte [REDACTED] früher als Trainer beschäftigt war, es jetzt übernommen hat und betreibt. Das Studio war dadurch bekannt, dass es na

43

hezu auf sämtlichen Bodybuildingwettkämpfen „Champions“ hervorbrachte. Ab dem Jahr 2001 trainierte auch der Angeklagte [REDACTED] dort und lernte den Angeklagten [REDACTED] kennen. Nach und nach entstand ein Vertrauensverhältnis. Im Herbst des Jahres 2002 fragte der Angeklagte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED], ob dieser einen Apotheker kenne, der in der Lage sei, verordnete Rezepte für das Wachstumshormonpräparat Genotropin, welches in Bodybuilderkreisen als Dopingmittel zum Muskelaufbau benutzt wird, einzulösen. Da der Angeklagte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] aus früheren Zeiten sehr gut kannte, erklärte er sich gegenüber dem Angeklagten [REDACTED] bereit, dem Angeklagten [REDACTED] ein Rezept vorzulegen und ihn zu fragen, ob er in der Lage sei, größere Mengen dieser Rezepte einzulösen. Dabei versprach sich der Angeklagte [REDACTED] dass er – wie später auch geschehen – das Medikament verbilligt von dem Angeklagten [REDACTED] erwerben konnte, um sich auf die Meisterschaften im Mai 2003 mit dem Mittel vorbereiten zu können. Der Angeklagte [REDACTED] prüfte das Rezept und kam zu dem Ergebnis, dass er in der Lage sei, derartige Rezepte einzulösen und die entsprechenden Medikamente zu beschaffen, wobei er sich auch bereiterklärte, einen Naturalrabatt in Form von einer Packung N1 10 Zweikammerpatronen Genotropin 12 mg pro 5 eingelöster Rezepte geben zu können. Der Angeklagte [REDACTED] versprach sich von seiner Tatbeteiligung eine wesentliche Umsatzsteigerung seiner Apotheke und damit eine Verbesserung seines Einkommens. Im Zeitraum von Anfang Dezember 2002 bis Ende Mai 2003 überbrachte der Angeklagte [REDACTED] insgesamt 94 von dem Angeklagten [REDACTED] an ihn übergebene Rezepte dem Angeklagten [REDACTED] der die Medikamente bei einem Importeur jeweils bestellte und sie nach Anlieferung seinerseits dem Angeklagten [REDACTED] übergab, der sie in einer Kühlbox nach Gießen zu dem Angeklagten [REDACTED] brachte.

Bei den 94 Rezepten handelt es sich zum Teil um Originalrezeptvordrucke der Hautklinik der Universitätskliniken in Göttingen, Polyklinik, 37070 Göttingen, ferner um Originalvordrucke der Urologischen Klinik der Universitätskliniken Göttingen, Polyklinik, 37070 Göttingen und um ebenfalls aus einem Apothekenzubehörverlag stammende Originalvordrucke, in die der Name des Dr. med. [REDACTED] Facharzt für Chirurgie, Unfallchirurgie, Visceralchirurgie, Hospital [REDACTED] und dessen Zulassungsnummer eingedruckt waren, die auf diese Weise von Herrn Dr. [REDACTED] bis zum Jahre 2005 jedoch nie benutzt wurden. Dabei war insbesondere in den Rezeptvordrucken, die Herrn Dr. [REDACTED] als Aussteller auswiesen, das Wort „Chirurgie“ 3 mal

falsch geschrieben, in dem nämlich jedes Mal das „r“ vor dem „g“ fehlte. Bei dem Wort Visceralchirurgie fehlte zu dem das „c“ hinter dem „s“.

Dem Angeklagten [REDACTED] war nicht nur dadurch, sondern insbesondere auch durch die Tatsache, dass der Angeklagte [REDACTED] der schon in seiner Erscheinung unübersehbar als Bodybuilder zu erkennen war und schließlich dadurch, dass das Medikament Genotropin in Form der Zweikammerpatronen Genotropin 12 mg N 1 Packung einen Verkaufspreis von 6.452,36 € je Verordnung hatte bewusst, dass die von ihm besorgten Medikamente niemals die in dem jeweiligen Rezept ausgewiesenen Patienten erreichen würde, sondern in Bodybuilderkreisen landen mussten. Die Rezeptvordrucke, von denen zumindest bezüglich derjenigen aus Göttingen davon auszugehen ist, dass sie dort entwendet wurden, deren Herkunft im Übrigen bis jetzt nicht aufgeklärt werden konnte, wurden von Unbekannten – das Gericht geht zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] insoweit davon aus, dass nicht er die Fälschungen begangen hat – mittels einer Arztsoftware und ebenfalls entwendeten echten Patientendaten gefälscht und mit Unterschriften versehen, so dass sie – zumindest für Laien – den Eindruck erwecken mussten, dass es sich um echte Verordnungen handelte, sieht man davon ab, dass bei einigen der Druck schräg auf dem Papier verläuft.

Gemäß der Absprachen zwischen den Angeklagten [REDACTED] brachte der Angeklagte [REDACTED] in den Monaten

Dezember 2002	10 Rezepte
Januar 2003	8 Rezepte
Februar 2003	19 Rezepte
März 2003	23 Rezepte
April 2003	19 Rezepte
Mai 2003	15 Rezepte

zu dem Angeklagten [REDACTED], der die entsprechenden Medikamente orderte, an den Angeklagten [REDACTED] verausfolgte, so dass dieser sie zurück zu dem Angeklagten [REDACTED] bringen konnte, der die Medikamente verwertete.

Der Angeklagte [REDACTED] rechnete die Rezepte jeweils am Anfang des auf den Vorlagonat folgenden Monats mit dem Apothekenrechenzentrum in Darmstadt ab, wobei ein solches Rezept für einen Apotheker einen Barscheck darstellt und die Einlösung garantiert ist, sofern im Rechenzentrum nicht die Totalfälschung auffällt, was vorliegend nicht geschehen konnte, weil zwar entwendete, jedoch echte Patientendaten mit Originalvor-

drucken zu Totalfälschungen verarbeitet worden waren. Von dem in den Rezepten ausgedruckten Verordnungsbruttobetrag in Höhe von 6.452,36 € wurde von den geschädigten Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen) der Apothekenrabatt in Höhe von 5 % gemäß § 130 SGB 5 sowie die vermeintlich geleistete Selbstbeteiligung des jeweiligen Versicherten in Höhe von jeweils 8,- € in Abzug gebracht und somit ein Nettobetrag bezüglich jeder Verordnung in Höhe von jeweils 6.121,74 € an das Apothekenrechenzentrum ausgezahlt, welches die Beträge unter Abzug der ihm zustehenden Gebühr an den Angeklagten [REDACTED] auszahlte. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Schaden in Höhe von 94 mal 6.121,74 €, mithin ein Gesamtschaden von 575.443,56 € und für den Angeklagten [REDACTED] ein Bruttoverdienst in Höhe von ca. 113.000,- €. Hinsichtlich des Rabattes, den der Angeklagte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gewährte, nämlich eine Packung N1 Genotropin pro 5 verordneter Packungen, hatte sich der Angeklagte [REDACTED] von seinem Hausarzt ein Privatrezept ausstellen lassen, welches der Angeklagte [REDACTED] als Wiedervorlagerezept benutzte, um jeweils von seinem Lieferanten das Medikament beziehen zu können, welches er dann zusätzlich an die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] abgab. Das Apothekenrechenzentrum verarbeitete die vom Angeklagten [REDACTED] weitergeleiteten und vorgelegten Rezepte und reichte sie weiter an die jeweiligen geschädigten Krankenkassen, die darauf vertrauten, dass die Verordnungen echt und die Medikamente für die bei ihnen versicherten Patienten bestimmt waren und zahlten die Beträge aus.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Rezepte:

Im Dezember 2002 legte der Angeschuldigte [REDACTED] folgende 10 Rezepte im Gesamtwert von 6.4523,60 bei der [REDACTED] vor, die von 3 verschiedenen Krankenkassen beglichen wurden:

Rezept vom 12.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 03.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 02.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 29.11.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

43

Rezept vom 13.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 16.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 17.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 11.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 05.12.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 28.11.2002, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Durch die Begleichung der von dem Angeschuldigten [REDACTED] weiter
gereichten Rezepte wurde die [REDACTED] in Höhe von 45.166,52, die [REDACTED] in
Höhe von 12.904,72 und die [REDACTED] in Höhe von 6452,36 geschädigt.

Im Januar 2003 legte der Angeschuldigte [REDACTED] folgende 8 Rezepte im Gesamtwert von 51.618,88 bei der [REDACTED] vor, die alle von der [REDACTED] beglichen wurden:

Rezept vom 10.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 17.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 16.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 13.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 11.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 13.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

455
Rezept vom 16.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 14.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Durch die Begleichung der von dem Angeschuldigten [REDACTED] weiter gereichten Rezepte wurde die [REDACTED] in Höhe von 51.618,88 geschädigt.

Im Februar 2003 legte der Angeschuldigte [REDACTED] folgende 19 Rezepte im Gesamtwert von 122.594,84 bei der [REDACTED] vor, die von 11 verschiedenen Krankenkassen beglichen wurden:

Rezept vom 23.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 29.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 17.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 02.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 07.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 03.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 28.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 31.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 27.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 11.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 31.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 28.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 30.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 07.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 15.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 13.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 15.01.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 01.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 13.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Durch die Begleichung der von dem Angeschuldigten [REDACTED] weiter gereichten Rezepte wurde die [REDACTED] in Höhe von 25.809, 44 [REDACTED] in Höhe von 19.357, 08, die [REDACTED] die [REDACTED] und [REDACTED] in Höhe von 12.904, 72 die [REDACTED] die [REDACTED] die [REDACTED] die [REDACTED] und die [REDACTED] in Höhe von jeweils 6452, 36 geschädigt.

Im März 2003 legte der Angeschuldigte folgende 16 Rezepte im
Gesamtwert von 103.237,76 bei der [REDACTED] vor, die von 10
verschiedenen Krankenkassen beglichen wurden:

Rezept vom 05.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 05.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 05.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 13.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 24.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 27.02.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 06.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 06.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 10.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 13.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 18.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 18.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 17.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 13.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 17.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 14.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Durch die Begleichung der von dem Angeeschuldigten [REDACTED] weiter gereichten Rezepte wurde die [REDACTED] in Höhe von 25.809,44, die [REDACTED] in Höhe von 19.357,08, die [REDACTED] in Höhe von 12.904,72, sowie die [REDACTED] die [REDACTED] die [REDACTED] die [REDACTED] das [REDACTED] die [REDACTED] und die [REDACTED] in Höhe von jeweils 6452,36 geschädigt.

Im April 2003 legte der Angeeschuldigte folgende 26 Rezepte mit einem Gesamtwert von 167.761,36, die von 19 verschiedenen Krankenkassen beglichen wurden bei der [REDACTED] vor:

Rezept vom 25.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 28.03.2003, angeblicher Aussteller: d [REDACTED]

Rezept vom 31.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 31.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 19.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 20.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]

Rezept vom 21.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 13.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 03.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 25.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 24.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 25.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 28.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 27.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 27.02.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 28.02.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 04.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 07.03.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 26.02.2003, angeblicher Aussteller:

Rezept vom 28.03.2003, angeblicher Aussteller: di

[REDACTED], versichert bei der [REDACTED]

Rezept vom 03.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 07.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 04.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 06.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 25.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 21.03.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Durch die Begleichung der von dem Angeschuldigten [REDACTED] weiter
gereichten Rezepte wurde die [REDACTED] und die [REDACTED] jeweils
in Höhe von 19.357, 08 , die [REDACTED] die [REDACTED] und die [REDACTED]
jeweils in Höhe von 12.904, 72 , sowie die [REDACTED] das Sozialamt
[REDACTED] jeweils
in Höhe von 6452, 36 geschädigt.

Im Mai 2003 legte der Angeschuldigte [REDACTED] folgende 15 Rezepte in
einem Wert von insgesamt 96.785, 40 bei der [REDACTED] vor, die von 5
verschiedenen Krankenkassen beglichen wurden:

Rezept vom 14.04.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 11.04.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 15.04.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 15.04.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

464
Rezept vom 14.04.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 19.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 20.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 15.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 13.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 02.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 05.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 06.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 02.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 16.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

Rezept vom 14.05.2003, angeblicher Aussteller: [REDACTED]
[REDACTED]

46

Dieser Sachverhalt steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest, nämlich den Angaben der jeweils uneidlich vernommenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] ferner aufgrund der in der Hauptverhandlung von den Beteiligten zur Kenntnis genommenen Originalrezepte.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben sich am 1. Verhandlungstag nicht zur Sache eingelassen. Der Angeklagte [REDACTED] hat erklärt, er habe mit der Sache nichts zu tun, wisse weder etwas von den Rezepten, noch kenne er den Apotheker [REDACTED]. Telefoniert habe er auch niemals mit dem Apotheker [REDACTED].

Im Verlaufe der Verhandlung, insbesondere nach Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] am 1. Verhandlungstag kamen aufgrund Anregung durch die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Verteidiger des Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] Gespräche über das „Verfahren endgültig abschließende Maßnahmen“ in Gang, die die Wirkung hatten, dass der Angeklagte [REDACTED] am 2. Verhandlungstag eine Erklärung des Inhaltes verlas, dass er durch die Einlösung der Rezepte sicherlich Fehler gemacht habe. Bei gehöriger und zumutbarer Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass mit den Rezepten und den Abgaben an einen Bodybuilder etwas nicht stimmen könne und er hätte nachhaken müssen, er habe sich aber über die Umsatzsteigerung gefreut und deswegen Bedenken zerstreut. Einen Betrug habe er aber nicht begangen. Für seine Fehler wolle er zivilrechtlich einstehen. Der Angeklagte [REDACTED] sei zu ihm in die Apotheke gekommen und habe erklärt, er habe „mittelbare Klinikkontakte“. Die Prüfung des Rezeptes habe ergeben, dass da dran nichts auszusetzen sei.

Auch der Angeklagte [REDACTED] hat sich am 2. Verhandlungstag zur Sache eingelassen und erklärt, dass er zu dem Angeklagten [REDACTED] ein gutes Verhältnis gehabt habe. Aus Gefälligkeit habe er dem Angeklagten [REDACTED] die Bitte erfüllt und den ihm bekannten Apotheker [REDACTED] gefragt, ob er Rezepte einlösen könne. Dieser habe nach Prüfung das bejaht und in der Folgezeit habe er, [REDACTED], [REDACTED] zuliebe die Rezepte von Gießen nach Schwalmstadt befördert und umgekehrt die Medikamente von Schwalmstadt zurück nach Gießen gebracht. Er habe davon keinerlei Vorteile gehabt, es habe sich lediglich um eine Gefälligkeit gehandelt. Damit wollte der Angeklagte [REDACTED] den Eindruck erwecken, er sei lediglich „Bote“ gewesen.

46

Am letzten Verhandlungstag hat der Angeklagte [REDACTED] eine weitere Erklärung vorgelesen, in der er den Abrechnungsmodus bezüglich des Apothekenrechnungszentrums einräumte sowie Bedenken, da es sich um für seine Apotheke ungewöhnliche Präparate handelte. In dieser Erklärung bedauert er, dass er den Schaden angerichtet hat und negatives Ansehen über seinen Berufsstand bringt. Darin erklärt er ferner, dass er für den Schaden eintreten will und räumt einen Umsatz unter Berücksichtigung nicht eingelöster bzw. retaxierter Rezepte von ca. 535.000,-- € ein und betont, dass er für sich für die Zukunft die Wiederholung derartiger Vorgänge ausschließen kann.

Auch der Angeklagte [REDACTED] hat an dem letzten Verhandlungstag auf nochmalige Nachfrage durch das Gericht eingeräumt, dass er durch seine Tatbeteiligung doch Vorteile hatte, indem er vom Angeklagten [REDACTED] vergünstigt Genotropin zur Vorbereitung auf die Meisterschaft bezogen hat.

Soweit der Angeklagte [REDACTED] sich dahin eingelassen hat, nichts mit der Sache zu tun zu haben, niemals Rezepte in der Hand gehabt zu haben und somit seine Tatbeteiligung bestreitet, handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um Schutzbehauptungen, die durch die Angaben des Mitangeklagten [REDACTED] widerlegt sind.

Dabei ist sich das Gericht bewusst, dass den Angaben des Angeklagten [REDACTED] mit großer Vorsicht begegnet werden muss, da der Angeklagte [REDACTED] mit in das Tatgeschehen eingebunden war und in die Tat verstrickt ist und selbst auch nicht immer wahrheitsgemäße Angaben im Laufe der polizeilichen Ermittlungen und der Hauptverhandlung gemacht hat.

So hat der Angeklagte [REDACTED] von Anfang an gegenüber dem Zeugen [REDACTED] erklärt, lediglich Bote gewesen zu sein. Bei diesen Angaben ist er geblieben bis zum letzten Verhandlungstag und hat erst sehr spät eingeräumt, auch Vorteile gehabt zu haben.

Das Aussageverhalten des Angeklagten [REDACTED] ist aber keinesfalls ungewöhnlich, weil es für jeden der Angeklagten nach Entdeckung der Taten darum ging, „seine Haut zu retten“. So hat sich der Angeklagte [REDACTED], der zunächst gegenüber dem Zeugen [REDACTED] geleugnet hat, den Überbringer des für das Ermittlungsverfahren ursächlichen Rezepts zu kennen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche 94 Rezepte über seinen Apothekentisch gelaufen waren, schließlich unter dem Druck eines weiteren auftauchenden Rezeptes und von Forderungen, denen er sich ausgesetzt sah, entschlossen, Anga-

46

ben zu machen und hat zunächst den Angeklagten [REDACTED] als Überbringer benannt. Nachdem Versuche des Angeklagten [REDACTED] auf den Angeklagten [REDACTED] einzuwirken, sich doch nicht mehr an den Überbringer erinnern zu können, fehlgeschlagen waren und der Angeklagte [REDACTED] seinerseits gegenüber [REDACTED] erklärt hatte, dass er nunmehr mit der Polizei zusammenarbeiten und die Dinge sagen werde, die er wisse und für seinen Tatbeitrag geradestehen werde, suchte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] auf und übergab diesem sein Handy mit der gewählten Nummer des Angeklagten [REDACTED]. Anschließend verließ er das Zimmer und der Angeklagte [REDACTED] drohte dem Angeklagten [REDACTED] und versuchte, diesen zu bewegen, nichts mehr zu sagen. Dieses Gespräch ist sowohl von dem Angeklagten [REDACTED] als auch von dem Angeklagten [REDACTED] so bestätigt worden.

Hinzu kommt, dass in der Hauptverhandlung in der Beweisaufnahme insbesondere bei Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] für das Gericht der Eindruck entstanden ist, dass diese Zeugen eindeutig im Lager des Angeklagten [REDACTED] stehen und den Angeklagten [REDACTED] dahin gehend belasten sollen, dass ausschließlich dieser die Rezepte vertrieben hat. Das Gericht indes ist davon überzeugt, dass der Angeklagte [REDACTED] lediglich eine untergeordnete Rolle in dem Geschehen gespielt hat, wobei es ihm darauf ankam, sich auf die Meisterschaft vorzubereiten, aus der er dann auch als Sieger hervorgegangen ist und zwar – so der einhellige Tenor der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und des Angeklagten [REDACTED] – in dem renommiertesten Studio Europas, dem Studio [REDACTED], welches der Angeklagte [REDACTED] betreibt. Die Angaben des Angeklagten [REDACTED] zur Mittäterschaft des Angeklagten [REDACTED] gewinnen auch dadurch an Glaubwürdigkeit, dass der Angeklagte [REDACTED] sich schon unmittelbar nach Beginn der polizeilichen Ermittlungen durch [REDACTED] bei dem Angeklagten [REDACTED] auf dessen Anrufe hin unmissverständlich gegenüber dem Angeklagten [REDACTED] dahingehend äußerte, dass es Leute in Gießen gebe, mit denen nicht zu Spaß sei. Gegenüber dem Zeugen [REDACTED] hatten sowohl der Angeklagte [REDACTED] als auch der Angeklagte [REDACTED] zunächst behauptet, dass sie davon ausgegangen seien, dass es sich um echte Rezepte handele, zumal die Krankenkassen bezahlt hätten.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] wahrheitsgemäße Angaben zur Herkunft und Übergabe der Rezepte und Medikamente gemacht haben. Für sie bestand insoweit nämlich kein Grund, unwahre Angaben zu machen, zumal sie davon ausgehen durften, durch wahrheitsgemäße Angaben an Glaubwürdigkeit zu

44

gewinnen. Diesbezüglich ist die Angabe des Angeklagten [REDACTED] in seiner polizeilichen Vernehmung von Bedeutung, da er von dem Angeklagten [REDACTED] wissen wollte, dass es sich um ganz legale Rezepte eines diesem bekannten Arztes handeln würde und es lediglich darum ginge, einen Apotheker zu finden, der bereit wäre, Vergünstigungen zu gewähren. Dabei ist insbesondere auffällig, dass der Angeklagte [REDACTED] in engem Kontakt zu dem Angeklagten [REDACTED] gestanden haben und sämtliche Schritte mit diesem abgesprochen haben will, was ebenfalls dafür spricht, dass nicht der Angeklagte [REDACTED] die Rezepte beschafft hat.

Das Gericht ist deshalb von der Mittäterschaft des Angeklagten [REDACTED] überzeugt und hat daran keinerlei Zweifel.

III.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes haben sich die Angeklagten gemeinschaftlich handelnd im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB, des Betruges in 6 Fällen,
im Fall 1 rechtlich zusammentreffend in 10 Fällen,
im Fall 2 rechtlich zusammentreffend in 8 Fällen,
im Fall 3 rechtlich zusammentreffend in 19 Fällen,
im Fall 4 rechtlich zusammentreffend in 23 Fällen,
im Fall 5 rechtlich zusammentreffend in 19 Fällen und
im Fall 6 rechtlich zusammentreffend in 15 Fällen
schuldig gemacht, indem sie gemeinschaftlich handelnd die gefälschten Rezepte über den Angeklagten [REDACTED] einlösten, entsprechende Medikamente erhielten und die Krankenkassen über das Abrechnungszentrum Darmstadt täuschten und zur Auszahlung der jeweiligen Beträge veranlassten, wodurch in jedem der 6 Fälle ein Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt worden ist, weil der Schaden jeweils im Bereich von mindestens etwa 50.000,-- € gelegen hat, in den meisten Fällen jedoch deutlich darüber und die Angeklagten zudem gewerbsmäßig gehandelt haben, weil sie sich auf Dauer eine gewissen Einnahmequelle verschafft haben, so dass sich die Angeklagten in 6 Fällen des Betruges im besonders schweren Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 u. 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung im besonders schweren Fall gem. § 267 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 u. 2 StGB schuldig gemacht haben.

46

Bei der Strafzumessung war deshalb bezüglich aller drei Angeklagten vom Strafrahmen des § 263 Abs. 3 Satz 1 auszugehen, der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht.

Bei der Strafzumessung war zunächst bei den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zu berücksichtigen, dass sie bisher gerichtlich nicht bestraft sind und in geordneten Verhältnissen leben. Die Vorbelastung des Angeklagten [REDACTED] ist zwar nicht einschlägig, zeigt jedoch, dass er es mit dem Gesetz nicht so genau nimmt.

Zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] war ferner zu berücksichtigen, dass sie sich – wenn auch spät – zu Einlassungen bereitgefunden haben, die als Geständnisse gewertet werden müssen und können. Darüber hinaus war zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zu berücksichtigen, dass ihnen die ganze Sache im nachhinein leid tut und sie die Dimension ihres Handelns ganz augenscheinlich von vornherein nicht wahr haben konnten oder wollten, was allerdings bezüglich des Angeklagten [REDACTED] auf großes Unverständnis stoßen muss. Zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] war ferner zu berücksichtigen, dass er sich bereiterklärt hat, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen, da er über entsprechendes Vermögen verfügt, dass er zudem aufgrund seiner Tatbeteiligung die Approbation als Apotheker verlieren wird und eine geraume Zeit bis zu einer evtl. Wiederzulassung seinen Beruf nicht ausüben können.

Das Gericht erachtete deshalb bezüglich des Strafmaßes eine Gleichbehandlung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] für angemessen und gerechtfertigt, weil der Angeklagte [REDACTED] den geringsten Vorteil aus den Taten gezogen hat und der Angeklagte [REDACTED] als Apotheker ganz erhebliche Pflichtverstöße begangen hat, die die sonstigen, zu seinen Gunsten zu berücksichtigten Umstände, die vorstehend dargestellt wurden, ausgleichen.

Das Gericht ist bezüglich der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] zu der Auffassung gelangt, dass jeweils 7 Monate Freiheitsstrafe für jeden einzelnen Fall schuld- und tatangemessen und ausreichend sind, um das von ihnen begangene Unrecht zu ahnden.

Das Gericht hat hieraus unter zusammenschauender Würdigung der für die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sprechenden Umstände auf Gesamtfreiheitsstrafen von jeweils 2 Jahren erkannt, weil das Gericht davon überzeugt ist, dass bereits das Verfahren und die Verurteilung zu diesen Gesamtfreiheitsstrafen ausreichen, um die notwendige Wirkung

(44)

auf beide Angeklagte zu erzielen und sie davon abzuhalten, künftig weitere Straftaten zu begehen, so dass eine höhere Strafe, die vollstreckt werden müsste, nicht erforderlich erschien.

Diese Strafen konnten auch jeweils gem. § 56 Abs. 1 u. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil bei dem Angeklagten [REDACTED] besondere Umstände darin liegen, dass er sich ernsthaft um die Schadenswiedergutmachung bemüht und er künftig seinen Beruf als Apotheker nicht wird ausüben können, zumal gegen ihn ein Berufsverbot gem. § 70 StGB zu verhängen war, welches das Gericht mit 1 Jahr und 6 Monaten für angemessen und ausreichend erachtete.

Bei dem Angeklagten [REDACTED] liegen ebenfalls besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, die Strafe zur Bewährung auszusetzen. So hat er sich – wenn auch spät – zu einem Geständnis bereit gefunden und er hat auch aufgehört, wettkampfmäßig Bodybuilding zu betreiben, so dass eine Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist. Hinzu kommt, dass er für seine Kinder Unterhalt leisten muss und in einem gesicherten Beschäftigungsverhältnis steht. Er ist gerichtlich bisher nicht bestraft und hat sich mehr oder weniger aus Gefälligkeit und dem Bestreben, mit allen lauterer oder unlauteren Mitteln den Wettkampf gewinnen zu wollen, zu der Tat bzw. den Taten hinreißen lassen. Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte [REDACTED] künftig nicht wieder straffällig werden wird, so dass es gerechtfertigt erschien, auch dessen Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] sind keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, die zu seinen Gunsten zu verwerten wären, mit Ausnahme, dass die Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nicht einschlägig ist.

Der Angeklagte [REDACTED] hat die Tat bestritten. Zu seinen Lasten musste sich auswirken, dass er derjenige war, der die Taten überhaupt erst initiiert und den Tatanreiz bei den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] geschaffen hat.

Das Gericht erachtete bezüglich des Angeklagten [REDACTED] die Verhängung von Einzelstrafen von jeweils 9 Monaten für jeden der 6 Fälle für schuld- und tatangemessen und hat hieraus auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren erkannt. Dabei war bestimmend für die Strafe insbesondere der hohe Schaden in jedem einzelnen Fall und die Auswirkung, die die Taten der Angeklagten für die Allgemeinheit, insbesondere die Versichertengemein-

44

schaft hat in Zeiten, in denen öffentlich über Kostendämpfung und Praxisgebühren diskutiert wurde.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich sämtlicher Angeklagten auf § 465 StPO.



Kienter am Amtsgericht